

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

STADT HÖXTER BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE AM ZIEGENBERG UNTERHALB DER JUGENDHERBERGE, FLUR 20

M 1: 1000

I AUSFERTIGUNG
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt Höxter vom 2.2.1962 aufgestellt worden.
Höxter, den 12.6.1962

Bürgermeister

Dieser Plan hat als Entwurf einschl. der Begründung gemäß § 2 (6) Bundesbaugesetz vom 18.7.1962 bis 17.8.1962 ausgelegen.
Höxter, den 18. AUGUST 1962

Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes und des § der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) von Rat der Stadt Höxter am 12.10.1962 beschlossen worden.
Höxter, den 18.10.1962

Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 Bundesbaugesetz mit Verfügung vom 18. Feb. 1963 genehmigt worden.
Detmold, den 18. Feb. 1963
Az.: 34.51.21.04/1973

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) öffentlich ausgeschrieben. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind vom 24.3.63 - 2.4.63 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.
Höxter, den 23. April 1963

Stadtdirektor

PLANUNTERLAGE:

KATASTERKARTE DES KATASTERAMTES HÖXTER

BEGLEITLINIE DES PLANGEBIETES

VORHANDENE PARZELLENGRENZEN

GEPLANTE PARZELLENGRENZEN

a. VORHANDENE BEBAUUNG

GEPLANTE BEBAUUNG

EINGESCHOSSIG MIT UNTERGESCHOSS + GARAGE

EINGESCHOSSIG

GARAGE, FLACHDACH

b. BAUBEGRENZUNGSLINIEN

ZWINGENDE BAULINIE

BE GRENZUNGSLINIE

c. VERKEHRSLÄCHEN

VORHANDENE STRASSEN

GEPLANTE STRASSEN

GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICH

PRIVAT

d. ENTWÄSSERUNG

VORHANDENER KANAL

GEPLANTER KANAL

(WASSERLEITUNG)

(" ")

DIESER PLAN IST ENTWORFEN + ANGEFERTIGT

VOM STADTBAUAMT HÖXTER

HÖXTER, DEN 20. FEBRUAR 1962

Höxter, den 18. Okt. 1962

Der Bürgermeister

gez. L. Icke

Für die Richtigkeit

Höxter, 18. Okt. 1962

Stadtverwaltung Höxter

Bauamt

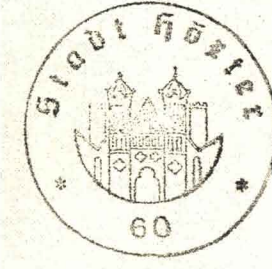
Stadtoberinspektor

GENEHMIGT

DETOLD, DEN 18. FEB.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAGE:



Satzung Über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2

Bezeichnung: Gelände am Ziegenberg, unterhalb der Jugendherberge (Flur 20 der Gemarkung Höxter)

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) sowie gemäß § 2 des Bebauungsplan-Gesetzes vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) in Verbindung mit § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Gebiet zwischen Apfelweg, Straße Im Hohen Felde, Felsenkeller - Schickstand und Jugendherberge wird ein Bebauungsplan im Sinne des Bundesbaugesetzes aufgestellt.

§ 2

Planbestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus einem Plan im Maßstab 1 : 1000, enthaltend die Begrenzungslinien der örtlichen Verkehrsflächen, die bebaubaren Grundstücksflächen und Art der baulichen Nutzung.

Weiter gehört zum Bebauungsplan die Begründung einschließlich einer Kostenschätzung.

§ 3

Weitere Festlegungen

Für Art und Maß der baulichen Nutzung im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelten folgende weitere Vorschriften:

Reines Wohngebiet, Baustufe B10
Geschoßzahl für Vordergebäude: 1 Vollgeschoß
Bauweise: offen
Bebaubarkeit: bis 3/10 der Grundstücksfläche
Geschoßflächenzahl: bis 0,30
Grenzabstand: mindestens 3,00 m
Gebäudetiefe für Vordergebäude: bis 12,00 m
Gebäudehöhe für Vordergebäude (Traufe): bis 4,50 m.

Für die Häuser beiderseits der Straße A und bergseits der Straße B gilt eine Dachneigung von 30 Grad; für alle übrigen Häuser eine Dachneigung von 50 Grad.

Die Dacheindeckung hat in dunkelengobierten Dachziegeln zu erfolgen.

Strom- und Telefonleitungen sind zu verkabeln.

Die Firststellung für die Baukörper des Gesamtplanbereiches ergibt sich aus dem Lageplan.

Vorgarteneinfriedigung: Massivsockel, Höhe über Terrain 20 cm von Bordsteinoberkante gemessen mit Spiegelzaun. Gesamthöhe der Einfriedigung 1,00 m. Das Gefälle der Einfriedigung muß mit dem Straßengefälle parallel laufen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung (Bebauungsplan) wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.